



Leseprobe aus: Hoegg, SchulRecht! für schulische Führungskräfte, ISBN 978-3-407-62757-5

© 2011 Beltz Verlag, Weinheim Basel

<http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-407-62757-5>

Vorwort

Seit dem Erscheinen des Grundwerks »SchulRecht!« sind fünf Jahre vergangen. In dieser Zeit ist nicht nur das Buch mehrfach überarbeitet und neu aufgelegt worden, sondern es kamen immer wieder Wünsche nach einer Erweiterung. Insbesondere schulische Führungskräfte, die schon über Grundkenntnisse verfügen, wünschten sich ein solches Buch. Dem entsprechen Verlag und Autor mit dem vorliegenden Band.

Geschrieben ist er für Lehrkräfte, die bereits zum schulischen Führungspersonal gehören oder demnächst dazugehören wollen. Als solche müssen sie Konferenzen leiten, andere Kollegen* beurteilen oder schulische Gelder verwalten und abrechnen. Sie sind Mitglied im Personalrat, Leiter einer Fachschaft oder leiten eine Klasse und müssen z. B. Verfahren über Ordnungsmaßnahmen durchführen.

Für solches Führungspersonal werden in diesem Buch Aspekte, die im Grundwerk nur kurz behandelt werden, deutlich ausführlicher dargestellt, daneben werden Themen behandelt, die den durchschnittlichen Lehrer kaum berühren, die jedoch für schulische Führungskräfte zentral sind. Dabei werden nicht möglichst viele Themen kurz abgehandelt, sondern nur die wichtigsten, diese aber sehr konkret, bis in die Details – und mit vielen Tipps. Das Buch ähnelt deshalb nicht der umfangreichen Gebrauchsanweisung eines Autos, sondern eher einem Ratgeber im Sinne von »So helfe ich mir selbst«.

Wer sich auskennt, der weiß, dass es für schulisches Führungspersonal so gut wie keine Ausbildungsgänge gibt. Oder wissen Sie von Lehrgängen für Fachobleute, für Stundenplaner oder Oberstufenkoordinatoren oder für Verwalter der schulischen Mittel? In der Regel ist es so, dass man in die Funktion hineingeworfen wird und zusehen muss, wie man über die Runden kommt. Wer Glück hat, wird vom Vorgänger einigermaßen sorgfältig in das Amt eingewiesen, alle anderen haben eben Pech und müssen sich die Materie selbst erarbeiten. Dass man dabei Fehler macht, ist völlig klar. Aber es gibt schwerwiegende Fehler, die man unbedingt vermeiden sollte. Das Ziel des Buches ist also, Sie in die wichtigsten Bereiche so einzuweisen, dass Sie ohne gravierende Fehler über die ersten Monate kommen.

* Dieses Buch verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit vorwiegend die männliche Sprachform. Natürlich sind Frauen immer mitgemeint.

10 Vorwort

Das Buch ist so geschrieben, dass die einzelnen Kapitel unabhängig voneinander lesbar sind. Sie können also gleich in das Kapitel einsteigen, das Sie am meisten interessiert.

Sollten Sie allerdings feststellen, dass Sie Schwierigkeiten haben, juristische Begründungen nachzuvollziehen, empfiehlt es sich, mit dem Kapitel »Juristisches Grundwissen« zu beginnen. Denn erst wenn Sie wissen, wie Juristen denken und schreiben, sind Sie in der Lage, die Aussage eines juristischen Textes richtig zu verstehen. Und genau darum geht es, das erwartet man von Ihnen als Führungskraft: mehr als die allgemein übliche unverbindliche Aussage aus dem Lehrerzimmer, sondern etwas Präzises, worauf man sich als Kollege verlassen kann.

Da die Bundesländer ihr jeweiliges Schulrecht kaum mit dem der anderen abstimmen, ist eine Behandlung aller Bundesländer bis ins letzte Detail nicht möglich. Trotzdem kann die hier vorliegende komprimierte Darstellung ein verlässlicher Wegweiser zur Lösung schulrechtlicher Probleme sein. Dabei ist mein Ansatz immer das Worst-case-Szenario, also die Behandlung aller nur denkbaren Probleme.

Das Kapitel über das schulische Haushaltsrecht, das für mich ein Buch mit sieben Siegeln ist, wäre nicht möglich gewesen ohne die Unterstützung eines externen Experten. Zu danken ist deshalb Herrn Michael Groeneveld, der den Teil des schulischen Haushaltsrechts maßgeblich bearbeitet hat. Für die kritisch-konstruktive Durchsicht des Manuskripts danke ich meiner Frau.

Rechtsprechung und Literatur sind bis August 2010 berücksichtigt. Für Berichtigungen und Verbesserungsvorschläge bin ich auf meiner Internetseite www.Lehrerliebling.de dankbar.

Günther Hoegg

III. Klassenfahrt



Klassen- oder Kursfahrten gehören als besondere Schulveranstaltungen zum festen Repertoire schulischen Lebens. Organisiert und betreut werden sie meist vom einzelnen Lehrer, deswegen ist dieses Kapitel auch aus seiner Perspektive geschrieben. Es gehört aber dennoch in einen Rechtsratgeber für schulische Führungskräfte: An Ihnen ist es, die Kollegen bei der Planung zu unterstützen und Standards vorzugeben. Bei Klassenfahrten stellt sich nämlich eine Reihe von Haftungsfragen. Wer da schon im Vorfeld klug agiert, wird nachher weniger Probleme haben – und alle größeren Probleme landen irgendwann auf dem Schreibtisch der Schulleitung. Dass die Kollegen sich richtig absichern, ist also in Ihrem ureigenen Interesse.

Da es sich um Schulveranstaltungen handelt, ist auch der volljährige Schüler, solange er der Schule angehört, grundsätzlich zur Teilnahme an Klassenfahrten verpflichtet. Andererseits folgt aus dem Recht auf Bildung ein Anspruch der Schüler auf Teilnahme an einer geplanten Klassenfahrt. Es müssen also gewichtige Gründe vorliegen, um einen Schüler von einer Klassenfahrt auszuschließen. Aber dazu gleich mehr.

Als Ausgangspunkt einer Klassen- oder Kursfahrt wird in der Regel ein Gespräch mit der entsprechenden Lerngruppe stehen. Häufig wird der Wunsch einer Klassenfahrt von der Klasse an den Lehrer herangetragen und zugleich mit einem Vorschlag gekoppelt, wohin man fahren möchte. Natürlich können Sie Ihre Klasse bestimmen lassen, wohin sie fahren will, müssen es aber nicht: Sie sind die pädagogische Führungskraft, Sie müssen dort die Aufsicht führen, Sie müssen das Ganze organisieren. Sie sind nicht die Reiseleitung einer Urlaubsreise, die von Schülern und Eltern gebucht wird. Diesem Missverständnis gilt es von Anfang an vorzubeugen. Falls also ein Ziel

vorgeschlagen wird, das Sie ablehnen, sollten Sie dies gleich unmissverständlich klar machen, bevor sich falsche Erwartungen festsetzen.

Sowenig es möglich ist, eine Klasse zu einer Klassenfahrt zu zwingen, ist es möglich, dem Lehrer ein Ziel aufzuzwingen. Das wäre auch wenig sinnvoll, denn eine Klassenfahrt soll von Schüler- und Lehrerseite akzeptiert werden, damit sie auch unter erzieherischen Gesichtspunkten ein Erfolg wird. Falls eine Einigung schwierig oder unmöglich erscheint, besteht die Möglichkeit, dass die Klasse mit einem anderen Lehrer an das gewünschte Ziel fährt. Da Klassenfahrten für Lehrkräfte eine enorme Belastung darstellen, sollten Sie notfalls ganz entspannt diesen Vorschlag machen. Denn es ist mehr als fraglich, ob ein anderer Kollege sich die damit verbundene Arbeit und Verantwortung aufhalsen will.

Da Sie mein Verfahren des Worst-case-Szenarios kennen, werden Sie sich nicht wundern, wenn bei Planung und Durchführung der Fahrt ständig Schwierigkeiten auftauchen. Und da haben wir bereits das erste Problem: Zwei befreundete Schüler erklären bei dem von Ihnen vorgeschlagenen Ziel, eine Skifreizeit zu unternehmen, dass sie dann nicht mitfahren würden. Zwar hatte ich gesagt, dass die Schüler zur Teilnahme an einer Klassenfahrt verpflichtet sind, aber das gilt nur grundsätzlich.

Selbstverständlich ist ein Zwang im juristischen Sinne nicht möglich, weil mit einer Klassenfahrt erhebliche finanzielle Kosten verbunden sind und durch die Herauslösung aus dem Elternhaus (für eine Woche) auch das Erziehungsrecht der Eltern betroffen ist. Kinder, deren Eltern religiöse, gesundheitliche oder finanzielle Bedenken geltend machen, können folglich nicht zur Teilnahme gezwungen werden.

Und damit zurück zu den zwei Schülern, die damit drohen, nicht mitzufahren, wenn es an einen Ort geht, wohin sie nicht wollen. Mit diesem Problem werden Sie immer leben müssen. Vermutlich werden Sie kein Ziel finden, mit dem alle Schüler uneingeschränkt einverstanden sind. Andererseits zeigt die Erfahrung, dass die gemachten Vorbehalte oft nur ein Bluff sind, um die Entscheidung in die persönlich gewünschte Richtung zu bringen. Denn wenn alle anderen fahren, ist in der Regel der soziale Druck so groß, dass auch die Abweichler mitfahren, um nichts zu versäumen. Notfalls hilft auch der Hinweis darauf, dass nicht mitfahrende Schüler nachweislich am Unterricht einer Parallelklasse teilnehmen müssen.

Gehen wir nun aber davon aus, dass die Klasse mit Ihrem Vorschlag, eine Skifreizeit durchzuführen, einverstanden ist, natürlich nicht die beiden Abweichler. Die maulen immer noch.

1. Elternabend

Sie haben in Absprache mit dem Elternvertreter zu einem Elternabend eingeladen, auf dem es um die Klassenfahrt gehen soll. Die meisten Eltern sind da, aber leider nicht alle. Das ist ärgerlich, aber nicht zu ändern. Möglicherweise gibt es auf dem Elternabend noch einmal ähnliche Diskussionen wie in der Klasse, weil nun die Schüler ihre

Eltern vorschicken, um ihre Wünsche durchzusetzen. Hier gilt das Gleiche wie bei der Diskussion mit der Klasse. Die Eltern können zwar ihre Wünsche und Vorstellungen vortragen, aber Ihnen nicht das Ziel oder die Regeln der Klassenfahrt diktieren.

Auf dem Elternabend interessieren sich die Eltern für folgende Punkte:

- ▶ Kosten
- ▶ Zeitpunkt des »Zapfenstreichs«
- ▶ Freizeit am Ort, Alkohol und Rauchen
- ▶ Reaktionen beim Fehlverhalten ihrer Kinder

Wenn man dies weiß, sollte man sich vorbereiten, um diese Punkte abschließend zu behandeln. Am schwierigsten zu kalkulieren sind die Kosten. Denn sie hängen nicht nur von möglichen Preiserhöhungen, sondern von der Zahl der Teilnehmer ab. Vor allem die Fahrtkosten sind ein wichtiger Kostenfaktor. Machen Sie nicht den Fehler vieler engagierter Lehrkräfte, die Kosten nach unten zu rechnen, damit möglichst viele Eltern zustimmen. Falls die tatsächlichen Kosten später über Ihrer optimistischen Schätzung liegen, werden Sie mit erheblichen Protesten rechnen müssen. Schließlich haben die Eltern sich auf Ihre Einschätzung verlassen und entsprechend knapp finanziell kalkuliert. Machen Sie immer wieder deutlich, dass die von Ihnen angegebenen Kosten auf einer Teilnehmerzahl von x Schülern basieren und steigen können, falls weniger Schüler mitfahren. Konkrete Kosten können und sollten Sie also erst nennen, wenn Sie wissen, wie viele Schüler verbindlich mitfahren.

Manchmal gibt es Schüler, bei denen im Elternhaus das Geld für die Klassenfahrt fehlt und die dies natürlich nicht öffentlich zugeben wollen. Machen Sie deutlich, dass Sie solche Informationen nicht nur vertraulich behandeln, sondern dass es Mittel und Wege gibt, damit auch finanziell schwache Familien ihren Kindern die Teilnahme an der Klassenfahrt ermöglichen. Eine Möglichkeit ist ein Antrag beim Sozialamt, eine andere Möglichkeit besteht in einem schulinternen Fonds, der in solchen Fällen Zuschüsse gibt. Manchmal sammeln auch die Klassenkameraden für einen Mitschüler, wobei dieses Verhalten zwar sehr positiv zu werten ist, den begünstigten Mitschüler aber in eine unangenehme Situation bringt.

Im Auftrag der Schüler werden die Eltern mit Sicherheit nach der **Uhrzeit des »Zapfenstreichs«** fragen und versuchen, für ihre Kinder das Maximum auszuhandeln. Hier gilt: **Lassen Sie diesen Punkt nicht offen**, sondern klären Sie ihn hier und jetzt. Empfehlenswert ist es, zwei Zeitpunkte festzulegen, und zwar einen, wann die Schüler wieder in der Unterkunft sein müssen, und den nächsten, wann sie ausgezogen und gewaschen im Bett liegen müssen, sodass Sie das Licht löschen können. Gerne versuchen Schüler und Eltern, den ersten Zeitpunkt kurz vor den zweiten zulegen, also Eintreffen in der Unterkunft 22.50 Uhr, Zapfenstreich um 23.00 Uhr. Natürlich weiß jeder vernünftige Mensch, dass eine solche Zeitspanne von zehn Minuten unrealistisch ist, deshalb wird sie ja auch vorgeschlagen – und genau aus diesem Grund sollte sie von Ihnen abgelehnt werden. Das Minimum zwischen beiden Zeitpunkten sollte 20 Minuten betragen.

62 III. Klassenfahrt

Der nächste Punkt betrifft die Freizeit. Je nach Alter der Schüler und Sozialisation der Eltern werden Sie mit ganz unterschiedlichen Vorschlägen konfrontiert werden, die das Rauchen und den Alkoholgenuss betreffen. Wenn Sie Eltern haben, die ihren Kindern auch am Ort der Klassenfahrt das Rauchen und Trinken verbieten wollen, haben Sie kein Problem. Interessant wird es, falls die Eltern fordern, Sie mögen als Lehrkraft doch einmal ein Auge zudrücken. Denken Sie daran, dass alles, was Sie jetzt sagen, später gegen Sie verwandt werden kann (und wird!). Sie dürfen also keine Zugeständnisse machen, die gegen gesetzliche Regelungen oder gegen die Regelungen Ihres Fahrtenerlasses verstoßen.

Was die Schüler in ihrer Freizeit machen, ist letztlich nicht Ihr Problem, aber Sie sollten bei den Eltern nicht den Eindruck erwecken, Rauchen oder Alkoholgenuss durchgehen zu lassen. Die Tatsache, dass einige Eltern ihren minderjährigen Kindern das Rauchen oder Alkoholgenuss gestatten, kann und darf für Sie als Lehrkraft keine Rechtfertigung sein.

Nun bin ich als Lehrer nicht so weltfremd, nicht zu wissen, was auf Klassenfahrten passiert. Aber es ist wichtig, dass Sie Eltern und Schülern deutlich sagen, Sie wollten solche Verhaltensweisen nicht sehen und würden, sobald Sie sie bemerken, mit disziplinarischen Maßnahmen darauf reagieren. Die Frage der Eltern, die sich logischerweise daran anschließt, ist die nach den konkreten Maßnahmen.

Nur im ersten Moment scheint es günstig, hier keine klaren Aussagen zu treffen und sich mit Formulierungen wie »Das werden wir dann schon sehen« aus der Affäre zu ziehen. Günstiger ist es, von Anfang an klare Regelungen zu verkünden. Für unerlaubtes Rauchen erscheinen leichte Maßnahmen angebracht. Schwerwiegender ist der Genuss von Alkohol. Bei leichtem Alkoholgenuss genügt eine Ausgangssperre, sollte der Betroffene regelrecht betrunken sein, empfiehlt es sich, ihn nach Hause zu schicken.

Schon die Tatsache, dass Sie dies auf dem Elternabend verkünden und auch später schriftlich festhalten (Anhang S. 220), sorgt dafür, dass sich bei Ihrer Klassenfahrt der Alkoholkonsum vermutlich in Grenzen halten wird. Zu der Frage der Eltern, wer denn entscheidet, wie betrunken ihr Kind ist, gibt es eine einfache und klare Antwort: Das entscheidet die Lehrkraft, also Sie, und zwar aufgrund des Augenscheins. Wer das Nachhause schicken ernst meint und sich absichern will, dem sei Folgendes empfohlen:



Tipp: Schaffen Sie ein **Alkoholmessgerät** an, mit dem man über die Atemluft verlässlich den Blutalkoholgehalt überprüfen kann. Ein solches Gerät in ordentlicher Qualität kostet etwa 100 Euro, aber es kann ja von allen Lehrern der Schule genutzt werden. Auszutauschen sind lediglich die Mundstücke. Das Blasen in ein solches Gerät ist auch, anders als die Blutentnahme, keine Körperverletzung. Und wer sich als Schüler weigert, zur Entlastung in das Gerät zu blasen, dem kann man zu Recht unterstellen, betrunken zu sein, und ihn folglich nach Hause schicken.

Natürlich entwickeln die Eltern ein berechtigtes Interesse an der Frage, bei welchen Vorkommnissen denn Schüler vorzeitig nach Hause geschickt werden. Dies zum ei-

nen, um es ihren Kindern zu vermitteln, zum anderen, weil *sie* die Kosten des vorzeitigen Zurückschickens tragen müssen. Natürlich hängt die konkrete Entscheidung vom Einzelfall ab und kann nur von der Lehrkraft vor Ort gefällt werden. Aber es ist sinnvoll, für Eltern und Schüler ein paar Markierungspfosten einzuschlagen, an denen sie sich orientieren können.



Tipp: Bewährt hat sich, für folgende Punkte ein vorzeitiges Zurückschicken vorzusehen:

- ▶ starker Alkoholgenuss
- ▶ Drogenbesitz bzw. Drogenkonsum
- ▶ Aufenthalt im Zimmer des anderen Geschlechts nach dem Zapfenstreich
- ▶ Verlassen der Unterkunft nach dem Zapfenstreich
- ▶ körperliche Gewalt gegen Mitschüler

Wenn Sie diese fünf Punkte nennen und später auch noch schriftlich fixieren und von den Eltern unterschreiben lassen (S. 220), haben Sie alles getan, was Sie tun konnten, um Ihr späteres Verhalten für Schüler und Eltern berechenbar zu machen. Sie beugen damit der so beliebten Einlassung »Ja, wenn wir gewusst hätten ...« vor. Nun sind alle über Ihre möglichen Reaktionen informiert und können sich vorstellen, bei welchem Sachverhalten, die nicht aufgezählt wurden, ebenfalls mit dem Zurückschicken des Kindes zu rechnen ist.

Ebenfalls auf dem ersten Elternabend sollten Sie klarstellen, dass Sie nicht bereit sind, Schüler mitzunehmen, die sich nicht an Ihre Anweisungen halten oder die eine Gefahr für andere Schüler darstellen. Sie können sich dabei auf etliche Gerichtsurteile berufen, sofern Sie sich an zwei Grundregeln halten:

1. Eltern und Schülern muss **angekündigt** werden, dass sie bei ernstem Fehlverhalten nicht mitgenommen werden, sondern in der Schule bleiben.
2. Der Schüler muss einmal vorher **verwarnt** worden sein, bevor er von der Klassenfahrt ausgeschlossen werden kann.

Achten Sie unbedingt darauf, diese Verwarnung und den Anlass aktenkundig zu machen, denn der **Ausschluss von einer Klassenfahrt ist ein Verwaltungsakt** (siehe S. 162), der mit Widerspruch angefochten werden kann.

An dieser Stelle soll geklärt werden, ob eine Lehrkraft verpflichtet ist, eine Klassenfahrt durchzuführen. Die klare Antwort lautet: Es kommt drauf an. Aber worauf? Ganz einfach: darauf, ob sämtliche Kosten vom Dienstherrn übernommen werden oder nicht. Unbestritten sind Klassenfahrten ein Teil des schulischen Lebens und stellen für den Lehrer Dienstreisen dar. Dienstreisen können vom Dienstherrn angeordnet werden, **wenn dieser dafür alle Kosten trägt**. Denn es ist nicht einzusehen, dass eine Lehrkraft eine Dienstreise für den Dienstherrn durchführt, diese aber aus eigener Tasche ganz oder teilweise finanzieren soll. Schließlich ist eine Klassenfahrt für die

Lehrkraft kein Vergnügen, sondern eine hohe Belastung, die zudem schwierige Aufsichtssituationen verursacht. Wäre dies anders, hätten die Schulen gar keine Schwierigkeiten, Lehrkräfte als Begleitung zu finden.

Einige Bundesländer greifen zu dem fragwürdigen Kniff, von ihren Lehrern einen »freiwilligen« Verzicht auf den ihnen zustehenden Ersatz der Kosten zu fordern, bevor die Fahrt genehmigt wird. Immer mehr Kollegen und Kolleginnen weigern sich, diese Verzichtserklärung zu unterschreiben, und erklären Schülern und Eltern den Sachverhalt.

Einige Elternschaften bieten den Kollegen an, die Finanzierungslücke aus ihrer Tasche zu schließen. Natürlich können Sie dieses Angebot annehmen, schließlich sind Sie über 18 und leben in einem freien Land. Und von den Eltern ist das nett gemeint, führt aber in die falsche Richtung. Sie sind Beamter und als solcher nicht auf irgendwelche Nettigkeiten von Schülern oder Eltern angewiesen. Außerdem dürfen Sie grundsätzlich keine Geschenke annehmen, schon gar nicht, wenn sie zehn Euro übersteigen. Sie erfüllen pflichtgemäß ihren Dienst, und die damit verbundenen Dienstreisen sind vom Dienstherrn zu tragen, so steht es im Gesetz.

Aber auch wenn sämtliche Kosten übernommen werden, gibt es Gründe, die Verpflichtung zur Durchführung einer Klassenfahrt zu relativieren. Sicher reicht es nicht, zu sagen, man habe keine Lust zu einer Klassenfahrt oder die Verantwortung sei zu groß. Diese Argumente wurden von einem Kollegen vorgetragen, der daraufhin per Gerichtsbeschluss zur Teilnahme an der Klassenfahrt verurteilt wurde. Allerdings können gesundheitliche Probleme, mangelnde Hygiene, Unterbringung mit Fremden in einem Zimmer oder familiäre Probleme ernst zu nehmende Gründe sein. Werden diese oder ähnliche Gründe überzeugend vorgetragen, dürfte es der Schulleitung bzw. dem Dienstherrn schwerfallen, eine Lehrkraft zu verpflichten. Es läge dann nämlich ein Verstoß gegen die Fürsorgepflicht vor.

Der Elternabend ist zu Ende gegangen, die meisten der anwesenden Eltern sind mit dem Ziel der Klassenfahrt und den von Ihnen vorgestellten Regeln einverstanden, einige wollen noch darüber nachdenken. Da erfahrungsgemäß auf dem Elternabend einige Eltern gefehlt haben, müssen Sie diese über die damals getroffenen Absprachen informieren. Dieses Schreiben sollten Sie als Zusammenfassung an alle Eltern verschicken und sich Kenntnisnahme und Empfang bestätigen lassen. Das dient Ihrer Absicherung, denn damit haben Sie einen Beleg, dass die Eltern die Regelungen akzeptiert haben. Auch hierzu finden Sie eine Vorlage im Anhang. Lassen Sie bei der Kenntnisnahme bzw. Empfangsbestätigungen keine Einschränkungen oder Vorbehalte zu, die von den Eltern handschriftlich hinzugefügt werden. Ich weiß, dieses Vorgehen mag Ihnen übertrieben erscheinen, aber die Erfahrung zeigt, dass genau an diesen Stellen später Probleme auftauchen.

Immer wieder gibt es Eltern von Problemschülern, die später argumentieren, auf dem Elternabend hätten Sie aber etwas anderes gesagt oder sie hätten dies alles ganz anders verstanden. Das könnten im Übrigen auch die Eltern von Schüler X bestätigen, der ebenfalls wegen eines Verstoßes nach Hause geschickt werden soll. Wollen Sie die-

se Schwierigkeiten vermeiden, sollten Sie vorher lieber übergenau arbeiten. Zudem zeigen Sie durch ein solches Vorgehen, dass Sie ganz konkrete Vorstellungen vom Ablauf der Klassenfahrt und dem Verhalten der Schüler haben. Das werden die Eltern registrieren und ihren Kindern mit auf den Weg geben.

2. Genehmigung, Anmeldung, Bezahlung

Für die Genehmigung der Fahrt ist es erforderlich, der Schulleitung die Einverständniserklärung der Eltern und die Kostenaufstellung der Fahrt vorzulegen. Dafür brauchen Sie zuerst die **verbindliche Zusage** der Eltern, um die Kosten annähernd genau einzuschätzen. Natürlich können Sie auch tricksen und die Fahrt schon genehmigen lassen, bevor die Eltern sich anmelden. Aber dieses Verfahren ist riskant, weil sie noch keine genaue Teilnehmerzahl und damit auch die Kosten nicht exakt angeben können. Es besteht also die Gefahr, dass sie eine genehmigte Fahrt hinterher absagen oder die Kosten verändern müssen. Das sollen Sie vermeiden.

Da die Genehmigung der Fahrt relativ schnell geht, können Sie sich damit Zeit lassen. Es sei denn, Sie planen eine Fahrt an ein ganz ungewöhnliches Ziel, für das die Genehmigung durch die Schulleitung nicht sicher ist. In diesem Fall können Sie vorab mit der Schulleitung ein Gespräch führen und klären, unter welchen Bedingungen eine Fahrt zu diesem Ziel genehmigt würde.

Der logisch erste Schritt ist deshalb die **verbindliche Anmeldung** der Eltern. Dazu finden Sie im Anhang ein vorbereitetes Schreiben. Mit der verbindlichen Anmeldung sollten Sie zugleich eine **Anzahlung** von etwa 25 Prozent des Reisepreises fordern. Das ist nicht nur allgemein üblich, sondern sichert Sie auch für den Fall ab, dass später ein Schüler aus irgendwelchen Gründen nicht an der Fahrt teilnimmt. Wer hier zu vertrauensselig ist, hat entweder noch nicht viele Klassenfahrten durchgeführt oder muss später oft mühsam versuchen, eine Kostenbeteiligung des nicht mitfahrenden Schülers zu bekommen.

Umgekehrt können Sie davon ausgehen, dass diejenigen, die bereits 25 Prozent des Reisepreises überwiesen haben, auch ein echtes Interesse haben mitzufahren. Verzichteten Sie bitte bei der geforderten Anzahlung auf vage Formulierungen wie »möglichst bald«. Setzen Sie stattdessen **ein konkretes Datum** und machen Sie deutlich, dass bis zu diesem Termin das Geld nicht nur angewiesen, sondern bei Ihnen **eingegangen** sein muss, damit Sie die Fahrt anmelden können.

Sobald die gesetzte Frist verstrichen ist und Sie für etwaige Nachzügler noch eine Woche dazugegeben haben, wissen Sie, wer mitfahren will und wer nicht. Verlassen Sie sich nicht auf Absichtserklärungen, eigentlich doch mitfahren zu wollen, die aus den unterschiedlichsten Gründen abgegeben werden.

Sie werden zwar schon vorher Erkundigungen und Angebote für die geplante Fahrt eingeholt haben, aber erst nach der verbindlichen Anmeldung aller Teilnehmer und der Genehmigung der Fahrt durch die Schulleitung sollten Sie die Reise buchen. Sie

besteht im Regelfall aus zwei Teilen, und zwar der Fahrt mit Bus, Bahn oder Flugzeug und der Unterbringung und Verpflegung. Juristisch interessant ist die Frage, wer bei der Buchung eigentlich Vertragspartner z. B. des Busunternehmens ist. Ist es der Lehrer als Privatperson oder die Schule, in deren Auftrag der Lehrer handelt? Die Antwort ist deshalb von Bedeutung, weil unter Umständen geklärt werden muss, wer für etwaige Vertragsverletzungen haftet.

Vertragspartner des Bus- oder Beherbergungsunternehmens ist die **Schule**. Der zivilrechtliche Vertrag wird zwar vom Klassenlehrer geschlossen und auch unterzeichnet, er handelt dabei aber stellvertretend für die Schule. Aus diesem Grunde ist auch die vorherige Genehmigung durch die Schulleitung so wichtig. Durch sie wird die Lehrkraft nämlich indirekt bevollmächtigt, die entsprechenden Verträge zu schließen. Der Lehrer handelt hier nicht als Privatperson, sondern als sogenannter **Amtswalter**. Das ist für den Fall wichtig, dass mehrere Eltern den Restbetrag nicht zahlen, das Busunternehmen und die Herberge aber den vollen Betrag fordern. Die Forderung geht zwar zunächst an die Lehrkraft als Ansprechpartner des Busunternehmens, wird dann aber zur Klärung an die Schule weitergereicht. Im vorgenannten Fall müsste also erst die Schule die Forderungen des Busunternehmens begleichen, könnte dann aber von den Eltern den ausstehenden Betrag zurückfordern.

Denn sie hat mit den Eltern (über den Lehrer) einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (Zustimmung zur Teilnahme) geschlossen. Dieser muss nach den Maßstäben des öffentlichen Rechts schriftlich geschlossen werden, um beide Seiten vor übereilten Entscheidungen zu schützen und Beweisschwierigkeiten vorzubeugen. Deshalb ist die schriftliche Anmeldung so wichtig.

Bei Buchung der Fahrt werden von den Veranstaltern häufig **Freiplätze** oder andere Vergünstigungen angeboten. Gerade in Bundesländern, die den begleitenden Lehrkräften nicht die vollen Kosten ersetzen, stellt sich die Frage, ob ein solcher Freiplatz von der Lehrkraft angenommen werden darf. Zwar könnte man auf diese Weise elegant die Deckungslücke der Kosten schließen, aber das ist leider nicht möglich. Stattdessen müssen etwaige Freiplätze auf die Schüler umgelegt werden. Die offizielle Begründung mag Ihnen nicht einleuchten, Sie sollten sie aber kennen.

Freiplätze werden von den Veranstaltern nicht aus purer Menschenfreundlichkeit angeboten, sondern sie sind ein Köder für die Lehrkraft, um genau bei diesem Veranstalter zu buchen. Die Kosten des Freiplatzes oder der Freifahrt werden natürlich auf die zahlenden Teilnehmer umgelegt. Wenn jetzt die Lehrkraft die Freifahrt, die wir einmal mit 100 Euro veranschlagen wollen, in Anspruch nimmt, bedeutet das einen **vermögenswerten Vorteil** für die Lehrkraft von 100 Euro, der indirekt durch die Schüler finanziert wird. Anders betrachtet handelt es sich dabei um ein Geschenk an die Lehrkraft, das die Bagatellgrenze von zehn Euro deutlich übersteigt. Die häufig gestellte Frage, warum der freie Eintritt in ein Museum anders gesehen wird, können Sie jetzt schon selbst beantworten: Der Wert liegt unter zehn Euro.

Auch wenn es in Ihrem Bundesland nicht zwingend vorgesehen ist, sollten Sie unbedingt eine **Reiserücktrittskostenversicherung** für Ihre Schüler abschließen. Diese

Versicherung kostet pro Schüler etwa drei Euro, zahlt aber nicht nur im Krankheitsfall, sondern auch dann, wenn ein Schüler am Jahresende sitzen bleibt und deshalb die geplante Klassenfahrt nicht mitmachen kann oder möchte. Allerdings fordern manche Versicherungen einen Selbstbehalt von 50 Euro, den es einzurechnen gilt. Um die Reiserücktrittskostenversicherung geschlossen pauschal abzuschließen, benötigen Sie das Einverständnis der Eltern. Falls einige Eltern die Versicherung für überflüssig halten, müssen sie selbst für die Kosten eines Ausfalls aufkommen, für die anderen Eltern besteht die Möglichkeit, diese Versicherung individuell abzuschließen.

Unterstellen wir einmal, dass es an dem Ort Ihrer Klassenfahrt auch ein Schwimmbad gibt. Dann stellt sich die Frage, ob oder unter welchen Bedingungen die Schüler schwimmen gehen können. Unproblematisch ist dies immer, wenn Sie Sportlehrer sind und nicht nur irgendwann einmal einen Rettungsschein gemacht haben, sondern Ihre **Rettfähigkeit** durch eine Wiederholung vor Kurzem unter Beweis gestellt haben.

Dann dürften Sie mit Ihren Schülern ins Schwimmbad gehen – unter Beachtung der Bedingungen des Schwimmerlass Ihres Bundeslandes. Einige Bundesländer (z. B. Niedersachsen) gestatten auch »normalen« Lehrern mit Schülergruppen den Besuch eines Schwimmbades (aber keinen Schwimmunterricht!), weil sie davon ausgehen, dass der Bademeister die Aufsicht übernimmt. Für andere Bundesländer ist eine andere Variante möglich: Vermutlich werden die Schüler am Ort auch Freizeit haben, z. B. nach dem Skifahren. In dieser Freizeit dürfen die Schüler – mit Erlaubnis ihrer Eltern – sich frei bewegen und Dinge unternehmen, die sie auch zu Hause machen.

Sie können also die Eltern Ihrer Schüler darüber informieren, dass es am Ort ein Schwimmbad gibt und dass es **an den Eltern** liegt, ihrem Kind den Besuch des Schwimmbades zu erlauben oder auch nicht. Machen Sie aber unmissverständlich deutlich, am besten schriftlich (Muster für einen entsprechenden Brief im Anhang), dass **Sie** während des Badens keine Aufsicht führen. Jetzt ist der Besuch des Schwimmbades in der Freizeit das Privatvergnügen der Schüler, über das die Eltern informiert sind und dem sie zugestimmt haben.

Bei der Genehmigung von gefahrgeneigten Freizeitaktivitäten sollten sie handschriftlich vor die Unterschrift setzen lassen »Gelesen und akzeptiert«.

Neben der Einwilligung zu möglichen Freizeitaktivitäten sollten Sie von den Eltern noch einen **Gesundheitsbogen** und eine Einwilligung für den **medizinischen Notfall** ausfüllen lassen. Auch hierzu finden Sie Mustervordrucke im Anhang. Einen ausgefüllten Gesundheitsbogen brauchen Sie von jedem Schüler, um zu wissen, wer Medikamente benötigt, wer allergisch auf Seefisch oder Nüsse reagiert oder wer Herzprobleme hat. Ob die Fragebogen wahrheitsgemäß ausgefüllt werden, muss Sie nicht weiter beschäftigen. Sie haben um diese Auskünfte gebeten, Sie haben zugesichert, sie vertraulich zu behandeln. Wenn jetzt Kevin oder seine Eltern Sie anlügen, so ist das juristisch nicht Ihr Problem. Denn Sie haben schwarz auf weiß, dass Kevin kerngesund ist.

Die Einwilligung für medizinische Notfälle ist in anderen europäischen Ländern bereits Standard. Hierdurch bevollmächtigen die Eltern die Lehrkraft, falls sie nicht er-

reichbar sind, notfalls eine Entscheidung zu treffen, ob eine medizinische Maßnahme durchgeführt oder ein Verbandsmittel gekauft wird. Und sie verpflichten sich, vorauslagte notwendige Kosten zu ersetzen. Wenn Sie diese Einwilligung vorstellen, müssen Sie mit kritischen Fragen der Eltern rechnen, die Sie aber sicher zerstreuen können. Machen Sie deutlich, dass diese Einwilligung nur für den absoluten Notfall gilt, falls kein Elternteil zu erreichen ist. Denn auch das kommt vor. Dann ist es für Sie als Lehrkraft ausgesprochen beruhigend, eine solche Einwilligung zu besitzen. Sie erspart im Fall der Fälle sehr viel Ärger.

Bei jungen Schülern, die regelmäßig Medikamente benötigen, dies aber ab und zu vergessen, tragen Eltern manchmal den Wunsch vor, die Lehrkraft möge dem Kind das Medikament geben. Das ist möglich, wenn Sie diese Verantwortung übernehmen wollen. Allerdings sollten Sie sich **schriftlich** bestätigen lassen, dass man keine Ansprüche gegen Sie erhebt, falls Sie dies einmal vergessen sollten.

Die Fahrt rückt immer näher. Es sind noch gut zwei Monate bis zum Abfahrstermin, und die Schüler quengeln, weil ein Punkt immer noch nicht geklärt ist: die **Zimmerbelegung**. Selbstverständlich könnten Sie diese vornehmen, sobald Sie die Raumpläne haben. Jedoch gibt es dabei zu bedenken: **Sie** entscheiden als Lehrkraft letztlich darüber, wer mit wem in welchem Raum untergebracht ist. Diesen Punkt sollten Sie frühzeitig Ihren Schülern klarmachen. Anderenfalls kann es passieren, dass die Zimmerbelegung von den Schülern schon früh selbstständig vorgenommen wird, und zwar so, dass für Außenseiter kein Platz mehr ist. Niemand will sie im Zimmer haben und unter Umständen hören Sie: »Wenn der in unser Zimmer kommt, dann fahren wir nicht mit!« Was dann?

! **Tip:** Nehmen Sie die Zimmerbelegung erst vor, wenn die **Restzahlung** der Schüler bei Ihnen eingegangen ist. Der zweite Tipp besteht in einer Koppelung zwischen Restzahlung und Zimmerbelegung. Das heißt, diejenigen, die bereits den vollen Betrag überwiesen haben, dürfen sich ihre Plätze in den Zimmern schon aussuchen. Das befördert die Zahlungsmoral der Eltern erheblich und verhindert, dass der Außenseiter den Platz nehmen muss, den die anderen Schüler ihm zuteilen.

Kommen wir nun zum **überraschenden Rücktritt** von der Fahrt mit einem Gerichtsurteil: Eine Schülerin (keine Reiserücktrittskostenversicherung) wird nach der Buchung, aber kurz vor dem Termin der Zahlung krank, legt ein ärztliches Attest vor und will nicht mitfahren. Allerdings will sie nicht die durch sie verursachten Kosten zahlen, da sie ja nicht mitfährt. Natürlich muss die Schülerin ihren Kostenanteil zahlen. Dadurch, dass eine Person weniger mitfährt, werden bestimmte Kosten vielleicht geringer, andere aber nicht. Und diese müssen gezahlt werden.

Die Begründung der Entscheidung ist leicht einzusehen: Würde man jedem Schüler, der nicht mitfährt, die Kosten erlassen, erhöhte sich der Reisepreis für die anderen Schüler. Das darf aber nicht sein. Schließlich haben Sie am Elternabend bzw. im Informationsschreiben eine Summe für die Kosten der Klassenfahrt vorgegeben, auf die

die Eltern sich verlassen haben. Dieses Vertrauen in die Kalkulation muss geschützt werden, denn die Eltern haben vielleicht mit der Zustimmung zur Klassenfahrt ihre finanziellen Möglichkeiten voll ausgeschöpft und ihr nur deshalb zugestimmt, weil sie sich auf die angekündigte Gesamtsumme verlassen haben.

Wenn also schon im Falle einer ärztlich bestätigten Krankheit ein Schüler an den Kosten der Fahrt beteiligt wird, gilt dies erst recht für alle anderen Fälle (z. B. Ordnungsmaßnahme). Es kommt also **nicht** auf den Grund des Rücktritts an.

3. Probleme vor Ort

Inzwischen sind Sie am Ort Ihrer Klassenfahrt angekommen, die Stimmung ist gut und abends sind alle Beteiligten müde. Und Sie haben nach dem harten Tag noch Lust, mit Ihrer Begleitung ein Glas Wein zu trinken. Aber haben Sie überhaupt Freizeit, und dürfen Sie abends in einer Gaststätte Alkohol trinken, obwohl es für die Schüler verboten ist? Die klare Antwort: Sie dürfen. Denn Sie befinden sich in einem, wie Juristen es nennen, »**Bereich der privaten Lebensführung**«. Und in diesem dürfen Sie sogar Alkohol trinken oder Zigaretten rauchen. Um es einmal anders zu formulieren: Sie haben zwar als Lehrkraft eine Vorbildfunktion, aber das bedeutet nicht, mit den Schülern gleichgestellt zu sein. Sie sind erwachsen, eine pädagogische Führungskraft und als solche verdienen Sie einige Privilegien.

Kommen wir nun zu Ihrer Aufsichtspflicht. Während des Skiunterrichts werden die Schüler von ausgebildeten Skilehrern unterrichtet, sodass Sie von der Aufsicht befreit sind. Allerdings müssen Sie im Notfall schnell erreichbar sein. Nach dem Abendessen haben die Schüler frei, sind aber pünktlich wieder in der Unterkunft und liegen in ihren Betten. Wie lange dauert nun noch Ihre Aufsicht? Das hängt von der Reife der Schüler bzw. von ihrem Verhalten ab. Wenn die Schüler Ihren Anweisungen Folge leisten, genügt etwa eine halbe Stunde, in der Sie noch einmal kontrollieren, ob die Bettruhe auch eingehalten wird. Keineswegs müssen Sie sich die gesamte Nacht um die Ohren schlagen, um zu überprüfen, ob nicht doch in einem Zimmer noch gelesen wird oder ein Schüler in ein anderes Zimmer schlüpft.

Aber wir wollten ja, um es realistisch zu machen, Schwierigkeiten einbauen. Also müssen Sie gegen 2:00 Uhr auf die Toilette, die sich leider nicht in Ihrem Zimmer befindet. Dabei ertappen Sie zwei Schüler, die gerade durch das Flurfenster wieder ins Gebäude steigen. Sie finden also genau die Situation vor, für die Sie angedroht haben, Schüler nach Hause zu schicken. Was tun? Es ist natürlich Ihre Entscheidung: Sie können also auf diese Maßnahme verzichten. Allerdings sollte Ihnen klar sein, dass Sie dann niemanden mehr nach Hause schicken können. Denn da Sie, obwohl Sie es angekündigt haben, die Schüler nun doch nicht nach Hause schicken, können Sie eigentlich gar nicht anders, als in ähnlichen Situationen genauso nachsichtig zu handeln. Man wird Ihnen immer diesen Fall vorhalten, bei dem Sie trotz eines schweren Verstoßes keine einschneidende Maßnahme getroffen haben.

Aber Sie sind konsequent. Wie geht es weiter? Natürlich müssen die Eltern benachrichtigt werden, um mit ihnen abzusprechen, wie die Schüler wieder nach Hause kommen. Auf keinen Fall sollten Sie sich mit den Eltern auf eine Diskussion über Ihre Entscheidung einlassen. Eltern und Schüler waren schließlich informiert und haben dies auch schriftlich bestätigt. Es geht also nur noch um die Modalitäten der Rückreise. Das hängt nicht zuletzt davon ab, wie weit der Ort der Klassenfahrt vom Schulort bzw. Wohnort der Eltern entfernt ist. Wenn die Eltern in einigen Stunden mit dem Wagen da sein können, spricht nichts dagegen, dass sie ihre Kinder abholen. Sollte jedoch wie bei unserer angenommenen Skifreizeit eine lange Fahrt erforderlich sein, so empfiehlt es sich, die Schüler in den Zug zu setzen.

Ob eine Begleitperson dabei sein muss, hängt vom Alter der Schüler ab. Volljährige oder Schüler oberhalb der neunten Jahrgangsstufe können im Regelfall auch alleine in den Zug gesetzt werden, wenn das Zugbegleitpersonal darüber informiert ist und sich bereit erklärt, ab und zu ein Auge auf die Schüler zu werfen.

Da die Heimreise ohne Begleitung eine kritische Situation ist, empfiehlt es sich, zusätzliche Sicherungen einzubauen. Machen Sie klar, dass es vom Verhalten der Schüler auf der Rückfahrt abhängt, ob und welche Maßnahmen später am Schulort noch getroffen werden. Sorgen Sie dafür, dass die Eltern noch einmal mit ihren Kindern reden und sie ebenfalls dazu anhalten, die Zugfahrt ordentlich hinter sich zu bringen. Da die Eltern schriftlich bestätigt haben, die Kosten des Rücktransports zu übernehmen (S. 220), sind Sie auch in diesem Punkt auf der sicheren Seite.

Auch in einem anderen Fall müssten die Eltern die Kosten für eine Rückfahrt übernehmen. Dann nämlich, wenn ein Vulkan ausbricht und eine Aschewolke den Flugverkehr für unbestimmte Zeit lahmlegt. Wer hier als Lehrkraft gezwungenermaßen die Kosten für eine zusätzliche Übernachtung vorstreckt und dann ein anderes Transportmittel für die notwendige Rückfahrt wählt, kann (sofern die Fluglinie nicht zahlt) die Kosten von den Eltern einfordern: **Geschäftsführung ohne Auftrag** nennen das die Juristen (§§ 677 ff. BGB). Sie greift immer dann, wenn man im Interesse der Eltern notwendige Schritte ergreift, um die Schüler zu schützen, zu versorgen oder heil nach Hause zu bringen.

Egal, ob Sie im obigen Fall die Schüler nach Hause geschickt haben oder nicht, wird es jetzt wirklich heikel. Denn es naht der letzte Abend, die letzte Nacht. Und natürlich sind die Schüler clever genug, um zu erkennen, dass ihnen nun nicht mehr viel passieren kann. Denn am nächsten Tag geht es frühmorgens sowieso nach Hause. Ein früheres Zurückschicken ist unmöglich. Und so bekommt der letzte Abend, die letzte Nacht für beide Seiten eine besondere Bedeutung. Für die Schüler ist es die große Chance, für die Lehrkräfte wird es meist eine schlaflose Nacht.

Präventiv kann man die Schüler am letzten Tag körperlich stark fordern. Wer dies macht, muss vielleicht noch eine Stunde an den Zapfenstreich dranhängen, wird dann aber merken, wie es in den Zimmern ruhiger wird und auch die Letzten bald schlafen. Aber es gibt auch pfiffige Schüler, die erst schlafen, sich aber später durch das Handy wecken lassen, um wieder aktiv zu werden. Hiergegen hilft ein – Babyphone. Genau,

gemeint sind die kleinen Geräte, die Geräusche aus dem Schlafzimmer des Babys ins Elternschlafzimmer übertragen. Ein solches Babyphone, auf dem Flur geschickt angebracht, überträgt die Geräusche der Völkerwanderung in Ihr Zimmer – wenn Sie es denn wollen.

Nun zu den juristischen Überlegungen: Da Sie den Schülern am letzten Abend mit einem Zurückschicken nicht mehr wirksam drohen können, sollten Sie andere Mittel ansprechen. Auch nach der Rückkehr an den Schulort sind disziplinarische Maßnahmen gegen diejenigen denkbar, die sich Ihren Anordnungen widersetzt und gegen die Regeln verstoßen haben. Im Rahmen einer Klassenkonferenz sind nicht nur Erziehungsmaßnahmen möglich, sondern es ist auch zulässig, bestimmte Schüler von zukünftigen Klassen- oder Kursfahrten auszuschließen. Diese Konsequenzen sollten Sie androhen, was zumindest dazu führt, dass sich die Schüler bei ihren heimlichen oder unheimlichen Unternehmungen der letzten Nacht so verhalten, dass Sie nichts davon mitbekommen. Und das ist ja auch schon was.

4. Checkliste für die Organisation einer Klassenfahrt

Vorgang	Erledigt?
Besprechung mit der Klasse, Ziel und Rahmenbedingungen festlegen	
Elternabend: etwaige Kosten, falls alle mitfahren Freizeit, Rauchen, Alkohol, Zapfenstreich, Verstöße für Zurückschicken festlegen	
Elternbrief: Zusammenfassung der Absprachen des Elternabends, Kenntnisnahme und Empfang von allen Eltern bestätigen lassen	
Verbindliche Zusage der Teilnahme, Anzahlung (20 %) bis Datum X, Übernahme der Kosten auch bei überraschendem Rücktritt	
Einverständnis für mögliche Freizeitaktivitäten, und zwar nicht pauschal, sondern präzise, z. B. für Schwimmbad (siehe Muster im Anhang auf S. 220)	
Zusagen von allen Schülern bzw. Eltern abgegeben?	
Antrag auf Genehmigung der Fahrt bei Schulleitung	
Unverbindliche Reservierung der Reise beim Veranstalter Klären: Gibt es in der Unterkunft abschließbare Schränke für Wertsachen?	
Anzahlung von allen Schülern eingegangen?	
Erst dann Vertragsabschluss mit Veranstalter	
Reiserücktrittskostenversicherung abschließen	
Zimmerbelegung	

72 III. Klassenfahrt

Vorgang	Erledigt?
Liste verteilen, was mitgenommen werden muss (siehe Muster im Anhang auf S. 219) und was nicht mitgenommen werden darf (sehr wertvolle Dinge)	
Gesundheitsbogen (siehe Muster im Anhang auf S. 221)	
Einwilligung für den medizinischen Notfall (siehe Muster im Anhang auf S. 222)	
Liste mit Telefonnummern der Eltern anlegen	
Sind bis sechs Wochen vor Reiseternin die Restzahlungen eingegangen?	
